

„Urheberrecht und Bibliothek nach dem Zweiten Korb“



Überblick über die bibliotheksrelevanten
Neuregelungen des Urheberrechts.

Überblick

- Urheberrechtliche Grundlagen
- Neue Regelungen im Zweiten Korb
 - § 52 b UrhG (Elektronischer Leseplatz)
 - § 53 a UrhG (Dokumentlieferung durch Bibliotheken)
 - § 137 1 UrhG (Unbekannte Nutzungsarten)
- Ausblick auf den Dritten Korb

Urheberrechtliche Grundlagen

- Der Autor schreibt einen (wissenschaftlichen) Text. Damit schafft er eine persönliche geistige Schöpfung, also ein *Werk* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Der Autor ist als Schöpfer des Textes ein *Urheber* (§ 7 UrhG).
- Als Urheber hat er das Recht zu bestimmen, *ob und wie* sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 Abs. 1 UrhG).
- Zu diesem Zeitpunkt liegen *alle* Rechte beim Autor. Er allein bestimmt, was mit diesen Rechten geschieht.
 - Ausnahme: Der Autor schafft das Werk im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall erwirbt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr regelmäßig die Nutzungsrechte, § 43 UrhG. Diese Ausnahme gilt freilich nicht im Wissenschaftsbereich (Professoren, etc.).

Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber erwirbt mit der Verkörperung seines Werkes zwei unterschiedliche Rechte, § 11 S. 1 UrhG:

- Das Urheberpersönlichkeitsrecht („persönliche und geistige Beziehungen zum Werk“).
- Das Verwertungsrecht („Nutzung des Werkes“).

Im Verwertungsrecht sind die Nutzungsrechte enthalten. Diese kann der Urheber Dritten einräumen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht steht allein dem Urheber zu. Es kann nicht übertragen werden und nicht verloren gehen.

Urheberrechtliche Grundlagen

Der Urheber hat zunächst das Verwertungsrecht.

- ▣ Der Urheber hat nach § 15 Abs. 1 und 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in *körperlicher* und *unkörperlicher* Form zu verwerten.
- ▣ Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen

Die körperlichen Verwertungsrechte:

- Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, § 16 UrhG.
 - Beispiele: Herstellen von Kopien, Scannen bzw. Digitalisieren von Werken.
- Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, § 17 UrhG.
 - Beispiel: Vertrieb von Büchern und Zeitschriften.

Urheberrechtliche Grundlagen

Die unkörperlichen Verwertungsrechte:

- Der Urheber hat nach § 15 Abs. 2 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, § 19 a UrhG.

- Gemeint ist damit v.a. das *Internet*.

Urheberrechtliche Grundlagen

- Aus den Verwertungsrechten, die selbst nicht übertragbar sind, kann der Urheber Dritten Nutzungsrechte einräumen.
- Das wird er dann tun, wenn er sein Werk publizieren möchte. Hier wird er sich regelmäßig der Hilfe Dritter (Verlage, Bibliotheken) bedienen.
- Die Dritten benötigen für das Publizieren die Erlaubnis des Urhebers und erhalten diese in Gestalt von Nutzungsrechten.
- Die Nutzungsrechte belasten das Verwertungsrecht des Urhebers. Soweit sie bestehen, ist der Urheber an der Einräumung weiterer Nutzungsrechte gehindert.
 - Wichtig: Es gibt keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten! Daher ist die Rechtslage stets sorgfältig zu prüfen.

Urheberrechtliche Grundlagen

Neben dem Verwertungsrecht steht dem Urheber das Urheberpersönlichkeitsrecht zu:

- ▣ Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG.
- ▣ Schutz gegen Entstellung des Werkes, § 14 UrhG.
- ▣ Rückruf wegen gewandelter Überzeugung, § 42 UrhG.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind in der Praxis ohne Bedeutung. Hier dominiert, schon aus wirtschaftlichen Gründen, das Verwertungsrecht.

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Verwertungsrecht kann durch Dritte in Form von Nutzungsrechten ausgeübt werden. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist in § 31 UrhG geregelt:

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (*Nutzungsrecht*). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

Urheberrechtliche Grundlagen

- (4) ...
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten *Vertragszweck*, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.
 - Zweckübertragungsregel als wichtige Auslegungshilfe bei Verlagsverträgen.

Urheberrechtliche Grundlagen

- ❑ Der Urheber kann die Nutzung eines Werkes also durch die Einräumung von Nutzungsrechten vertraglich erlauben.
- ❑ Daneben gibt es gesetzliche Erlaubnisse in Form von Schranken. Am bekanntesten ist § 53 UrhG (Kopieren).
- ❑ Wichtig für Bibliotheken sind § 52 a und § 52 b UrhG als Schranken für die öffentliche Zugänglichmachung bei elektronischen Semester- bzw. Forschungsapparaten oder an eigens eingerichteten elektronischen Leseplätzen.
- ❑ Bei der Dokumentlieferung ist § 53 a UrhG einschlägig.

Urheberrechtliche Grundlagen

- Die für eine Publikation erforderlichen Nutzungsrechte werden in der Regel in einem Vertrag (Verlagsvertrag) eingeräumt.
- Welche Rechte der Autor nach Vertragsschluss noch hat bzw. welche er Dritten noch einräumen kann, ergibt sich allein aus dem Vertrag.
 - Soll etwa über ein Repositoryum eine Zweitpublikation erfolgen, ist stets vorrangig der Verlagsvertrag des Autors zu prüfen.

Urheberrechtliche Grundlagen

Eine wichtige Auslegungsregel bei Verträgen ist § 38 UrhG:

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung [gemeint ist Zeitschrift], so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein *ausschließliches Nutzungsrecht* zur *Vervielfältigung* und *Verbreitung*. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit *vervielfältigen* und *verbreiten*, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. [Festschriften und Handbuchbeiträge].
 - Problem: Gilt § 38 auch für die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG bzw. für das Publizieren im Internet?

Der „Zweite Korb“ zum UrhG

- „Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“.
- Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.
- Eingbracht in den Bundestag über den Bundesrat durch die Bundesregierung am 7. April 2006.
- Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Mai 2006
- 1. Lesung im Bundestag am 29. Juni 2006, danach Überweisung in die Ausschüsse.
- 2. und 3. Lesung im Bundestag am 5. Juli 2007.
- Publiziert in BGBl. I Nr. 54 vom 31. Oktober 2007, S. 2513.
- Inkrafttreten am 1. Januar 2008.

Bibliotheksrelevante Regelungen

Bibliotheksrelevante Änderungen im „Zweiten Korb“ sind vor allem drei Normen, nämlich:

- § 52 b UrhG (Elektronische Leseplätze)
- § 53 a UrhG (Kopienversand)
- § 137 I UrhG (Unbekannte Nutzungsarten)

§ 52 b UrhG

- „Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.
- Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst.
- Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Probleme bei § 52 b UrhG

- Wie ist der Leseplatz technisch zu realisieren?
- Darf für § 52 b UrhG überhaupt eigenständig digitalisiert werden?
Stichwort: *Annexvervielfältigungskompetenz*.
- Welches bibliothekarische Konzept steht hinter der Norm, oder anders gefragt: Brauchen wir das überhaupt?

§ 53 a UrhG

§ 53 a Abs. 1 UrhG

- Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.
- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.
- Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

§ 53 a UrhG

§ 53 a Abs. 2 UrhG

- „Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Probleme bei § 53 a UrhG

- ❑ Ist das Computerfax ein Fax?
- ❑ Ist eine hochschulinterne Dokumentlieferung auf elektronischem Weg erlaubt?
- ❑ Kann die Fernleihe bzw. Dokumentlieferung aus lediglich elektronisch vorliegenden Quellen erfolgen?

§ 137 1 UrhG

§ 137 1 Abs. 1 UrhG

- Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls ein geräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht.
- Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen.
- Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.
- Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

Welche Werke sind betroffen?

- Es geht um nach 1966 abgeschlossene Verträge.
- Der Verlag hat alle „wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt“ bekommen.
- Dann gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht widerspricht.

Wann greift § 137 1 UrhG nicht.

- § 137 1 UrhG gilt nicht:
 - wenn kein ausdrücklicher Verlagsvertrag geschlossen wurde. Dann bleibt es bei § 38 UrhG;
 - wenn der Verleger nicht „alle wesentlichen“ Rechte als ausschließliche Rechte erworben hat;
 - wenn vor dem 1. Januar 2008 Rechte an einen Dritten übertragen wurden.

Probleme bei § 137 I UrhG

- Erwirbt der Verlag ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht?
- Wem gehören die Rechte zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 1. Januar 2009?
- Muss widersprochen werden, wenn im laufenden Jahr Rechte durch den Autor übertragen werden?
- Schließt die Übertragung einfacher Rechte vor dem 1. Januar 2008 die Anwendbarkeit von § 137 I UrhG gänzlich aus?
- In welcher Form darf retrodigitalisiert werden?

Einschätzung zu § 137 I UrhG

- Im Ergebnis ist § 137 I UrhG nicht so schlimm, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.
- Der Gesetzgeber hat mit § 137 I UrhG aber eine große Unübersichtlichkeit erzeugt.
- Insgesamt aber wurde das Ziel einer vernünftigen Gesamtregelung einer „Öffnung der Archive“ eindrucksvoll verfehlt.

Ohne weiteren Kommentar ...

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Januar 1995
 - „Neue elektronische Formen der Fernleihe sind zunächst auf regionaler und nationaler Ebene zu entwickeln, dabei sind die Dienstleistungen zu beschleunigen und zu rationalisieren.“
 - „Eine angemessene und gut funktionierende Literaturversorgung ist wesentliche Grundvoraussetzung für Forschung und Lehre. Hochschulen benötigen deshalb leistungsfähige und entsprechend ausgestattete Bibliotheken.“
- Der „Zweite Korb“ verfehlt diese Zielaussagen eindrucksvoll.

Der Dritte Korb – ein Ausblick

- In der Bundestagsdebatte zur Verabschiedung des „Zweiten Korbes“ wurde ein „Dritter Korb“ für Bildung und Wissenschaft in Aussicht gestellt:
- Mögliche Inhalte:
 - Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 UrhG
 - Generelle Freigabe des elektronischen Kopienversandes
 - Campusweiter Zugriff statt Leseplätze bei § 52 b UrhG
 - Entfristung von § 52 a UrhG

Bundratsvorschlag zu § 38 UrhG

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

Quelle: BR-Drs. 257/06.

Nur keine Illusionen!

□ Erwägungsgrund 40 der InfoSoc.-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen, wie der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken ... vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. **Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen.** ... Spezifische Verträge und Lizenzen, die diesen Einrichtungen und ihrer Zweckbestimmung zur Verbreitung der Kultur in ausgewogener Weise zugute kommen, sollten daher unterstützt werden.

Wie die Dinge liegen.

- Der Umgang mit unkörperlichem Medienwerken ist ein Risikogeschäft. Ohne Erschöpfungsgrundsatz (§ 17 Abs. 2 UrhG) birgt jede(!) Nutzung rechtliche Risiken.
- Der europäische und der deutsche Gesetzgeber gehen davon aus: Die Verbreitung unkörperlicher Medienwerke ist Sache der Verwerter und Urheber.

Konsequenzen

- ❑ Kritische Anfrage: Kann es Aufgabe von Bibliotheken sein, Lizenzen kommerzieller Verlage zu vertreiben („Bibliothek als Buchhändler“)?
- ❑ Elektronische Angebote können, da gesetzliche Schranken weitgehend ausfallen, nur auf zwei Wegen rechtssicher gemacht werden: durch Verträge mit den Verwertern und durch Begründung einer eigenen Verwerterstellung („Bibliothek als Verlag“).

Was kann die Bibliothek tun?

- ❑ Open Access fördern.
- ❑ Publikationssensible Satzungen anregen.
- ❑ Aufklärung der Wissenschaftler.
- ❑ Bündelung publikationsrelevanter Dienstleistungen (Hochschulbibliographie, Repositorium, Universitätsverlag).
- ❑ Wissenschaftliches Publizieren als Thema der Bibliothek und (!) ihrer Mitarbeiter forcieren.

Ein Blick nach vorn

- ❑ Bibliotheken sollten bei unkörperlichen Medienwerken eine aktive Rolle als Verwerter einnehmen (Open Access).
- ❑ Im Bereich der Versorgung mit unkörperlichen Medienwerken anderer Anbieter werden sie an Bedeutung verlieren. Der Gesetzgeber strebt hier eine rein marktwirtschaftliche Lösung an.
- ❑ Novellierungen des Urheberrechts werden auch in Zukunft unbefriedigend sein.
- ❑ Der schlechte gesetzliche Rahmen ist eine gute Ausgangslage für Open Access! Nutzen wir ihn!

Ein Blick zurück

- „Es giebt wenige Gesetze der neueren Zeit, welche in Betreff der Beurtheilung ihres Wertes so verschiedene Phasen durchlebt haben, wie das Reichsgesetz ... betreffend das Urheberrecht...“

Otto *Dambach* (1831-1899), Einige Bemerkungen zur Lehre vom Urheberrecht, *Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für einheitliches deutsches Recht* 6 (1872), S. 51.

- Der Buchhandel „war zunächst in seiner Ehre empfindlich gekränkt worden; denn es war ihm ... vorgeworfen, daß er seinen Geldbeutel höher, als die litterarischen Interessen Deutschlands stelle, und daß er die Erzeugnisse der Litteratur lediglich aus Gewinnsucht vertheuere.“

Ders., Ueber den neuesten Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege* 4 (1870), S. 224.

Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Universitätsbibliothek Magdeburg

Tel. 0391/67-18639

Mobil: 0178/44 90 330

Mail: steinhauer@ovgu.de

Home: www.steinhauer-home.de

Blog: bibliotheksrecht.blog.de



SACHSEN-ANHALT

Wir stehen früher auf.